

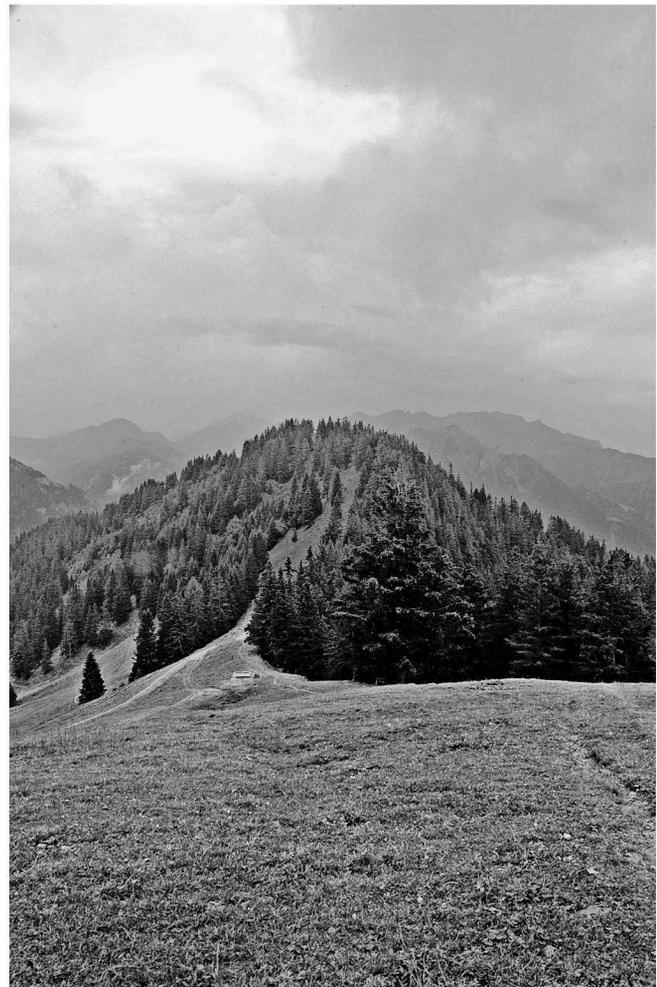
# «Jesus Maria – ich habe einen Schuss bekommen»

Ein tragisches Wildererschicksal auf dem Bargälla-Kulm (1874)

Rupert Quaderer

## Inhalt

- 10 Vorbemerkung
- 10 – Jagdregal in Liechtenstein
- 11 Jagdunfall auf Bargälla 1874
- 11 – Was ereignete sich am 14. Oktober 1874 auf Bargälla?
- 14 Die Beurteilung des Vorfalles durch die Gerichtsinstanzen
- 14 – Die Gerichtorganisation in Liechtenstein
- 15 – Fallbehandlung durch das Landgericht
- 19 – Entscheide der weiteren Gerichtsinstanzen
- 26 Politische Querelen und Zeitungsfehden
- 29 Oral History: Mythen, Legenden und Fakten
- 31 Schlussbemerkung
- 31 Dank



## Vorbemerkung

Am 14. Oktober 1874 kam es auf Bargälla<sup>1</sup> (Gemeindegebiet Triesenberg) zu einem tragischen Unglücksfall: Der fürstliche Jagdaufseher erschoss einen Wildddieb. Dieses Ereignis bewirkte in der Bevölkerung Liechtensteins und darüber hinaus breites Aufsehen und löste hitzige Emotionen aus.

Dieses Vorkommnis ist bis heute in einem Teil der Bevölkerung Triesenbergs in lebhafter Erinnerung geblieben. Vor allem bei der älteren Generation der Nachkommen der beteiligten Familien hat sich der tragische Todesfall in der mündlichen Überlieferung erhalten.

Der Vorfall hatte seinerzeit eine intensive gerichtliche Untersuchung zur Folge. Der umfangreiche Aktenbestand im Liechtensteinischen Landesarchiv ermöglicht einen detaillierten Einblick in die juristische Aufarbeitung dieses Falles.

Aus geschichtstheoretischer Sicht ist es aufschlussreich, die gerichtliche Beurteilung dieses Ereignisses mit jener der mündlichen Überlieferung der betroffenen Familien zu vergleichen.

In der vorliegenden Arbeit werden zum einen die Umstände des Tathergangs erläutert: Wie kam es dazu, dass ein fürstlicher Forstadjunkt, der unter anderem als Wildhüter eingesetzt war, einen Wilderer aus Triesenberg erschoss? Was kann über die beteiligten Personen – Opfer, Täter und andere Betroffene – ausgesagt werden?

Zum anderen werden Antworten auf viele Fragen gesucht, welche die Gerichte beschäftigten. Wie ging das Gericht vor, um den Tathergang zu klären? Welche Experten zog das Gericht bei? Welche Zeugen wurden einvernommen, wie wurden deren Aussagen bewertet? Wie ist die Tat juristisch einzuordnen?

Einen weiteren Aspekt stellt der Gang durch die Gerichtsinstanzen dar. Welche Instanzen hatten sich mit dem Fall zu befassen? Wie beurteilten die verschiedenen Gerichte die Tat? Welchen Einfluss übte das Appellationsgericht in Wien aus?

Am Beispiel dieses Vorfalles soll auch gezeigt werden, wie die liechtensteinischen Gerichte damals organisiert waren, wie sie zur Urteilsfindung kamen, und welche Möglichkeiten Klägern und Angeklagten offenstanden.

Ergänzend zu den durch die Gerichtsakten gewonnenen Feststellungen werden die in den beteiligten Familien mündlich überlieferten Versionen des Tathergangs aufgenommen. Damit wird die Frage verknüpft, wie geschichtliche Erkenntnisse gewonnen werden und welche

Schwierigkeiten bei der Suche nach der sicheren Gewissheit dieser Erkenntnisse entstehen können.

## Jagdregal in Liechtenstein

Das Jagdrecht war in Liechtenstein seit alters her ein landesherrliches Recht.<sup>2</sup> Das Waldamt übte dieses Recht in eigener Regie aus.<sup>3</sup> 1848 trat der Fürst das Jagdregal dem Lande ab. Das Regierungsamt verpachtete nun die Jagd an Private. Dabei wurden «die Niederjagden des Ober- und Unterlandes an interessierte Bürger verpachtet, während die ganze Hochjagd pachtweise dem Fürsten überlassen wurde».<sup>4</sup> Dieser bezahlte dafür einen Pacht-schilling.

Das erste Jagdgesetz trat 1872 in Kraft.<sup>5</sup> Anlass für dieses Gesetz waren die «geänderten Rechtsanschauungen über die Strafbarkeit des ungerechtfertigten Jagens».<sup>6</sup> Dieses Gesetz definierte die Jagd in Liechtenstein als ein Landesregal; die Regierung verpachtete das Jagdrecht bezirkswise.<sup>7</sup> Wilderei wurde mit Geldbussen oder mit Arrest bestraft: «Wer an Orten, wo zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldbusse bis zu 50 fl. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 1 Monat bestraft.»<sup>8</sup>

Gewerbsmässige Wilderei wurde mit Arrest von zwei bis vier Monaten bestraft.<sup>9</sup>

In der Landtagsdiskussion zum Gesetzesentwurf gab die Regierung die Erklärung ab,

*«dass das Jagdpersonale beim Zusammentreffen mit Wilderern nur im Falle der Nothwehr von der Waffe Gebrauch machen dürfe.»*<sup>10</sup>

## Jagdunfall auf Bargälla 1874

### Was ereignete sich am 14. Oktober 1874 auf Bargälla?

#### Tathergang

Die zwei Triesenberger Ferdinand Sele, 45 Jahre alt, verheiratet und Vater von fünf Kindern, bereits mehrfach wegen Wilddiebstahls verurteilt, und Xaver Beck, 23 Jahre alt, ledig, verabredeten sich am 13. Oktober 1874, einem Dienstag, am nächsten Tag «auf Gamsjagd» zu gehen.<sup>11</sup> Da sie erfahren hatten, dass der fürstliche Forstadjunkt und Jagdaufseher Johann Hartmann<sup>12</sup>, 34 Jahre alt, ledig, nach Guschg<sup>13</sup> gegangen sei, beschlossen sie «ins Garselle»<sup>14</sup> zu gehen. Sie machten sich am 14. Oktober morgens um 3 Uhr, mit Stutzen bewaffnet, auf den Weg. Sie kamen um etwa neun Uhr im Plankner Garselli an. Am frühen Nachmittag erlegten sie in diesem fürstlichen Jagdgebiet zwei Gämsen, weideten sie aus, banden sie an den Läufen zusammen und machten sich mit ihnen beladen auf den Rückweg. Gegen sieben Uhr abends kamen sie auf den Bargällasattel. Den Zeitpunkt hatten sie festgestellt, weil sie den Eisenbahnzug vom Bahnhof Sevelen hörten. Es war bereits dunkel.

Hartmann befand sich am 14. Oktober im Valorsch.<sup>15</sup> Er hörte dort Gewehrschüsse vom Garsälli her. Er vermutete, dass diese Schüsse von Triesenberger Wilddieben abgefeuert worden waren. Um die Wilddiebe auf ihrem Heimweg nach Triesenberg abzufangen, begab sich Hartmann zum Kulm von Bargälla und «legte sich hinter einigen aus dem Boden hervorragenden Felsstücken nieder und hielt Verpass».<sup>16</sup>

Als die zwei Wildschützen hintereinander gehend den Kulm von Bargälla erreichten und auf sechs Schritte an Hartmann herankamen, erhob sich dieser hinter dem Felsstück «den Stutzen an die rechte Hüfte gedrückt, den Doppellauf abwärts gegen die Erde gerichtet» und rief den Wildschützen zu: «Halt, ihr Spitzbuben!»<sup>17</sup> Diese reagierten rasch und «machten blitzschnell halbrechts um und flohen mit Sack und Pack den westlichen Abhang hinunter dem Gebüsch zu».<sup>18</sup> Hartmann lief ihnen nochmals «Halt!» rufend nach und feuerte, «wie er sagt, einen Schreckschuss gegen den Boden ab».<sup>19</sup> «Der Schreckschuss war aber ein Treffschuss geworden», der den Wildschützen Xaver Beck tödlich traf.<sup>20</sup>

Hartmann hatte gemäss seiner Aussage nicht bemerkt, dass er den einen der Wildschützen getroffen hatte. Er suchte den Platz ab, fand eine der Gämsen, die

er mit sich nach Hause nahm, wo er ungefähr um 21 Uhr ankam.

Ferdinand Sele, der Xaver Beck aufschreien hörte, habe diesen «laut ächzend und stöhnend» angetroffen.<sup>21</sup> Beck habe nur noch sagen können, er sei im Brustkasten getroffen worden. Nach einer dreiviertel Stunde habe Beck keine Lebenszeichen mehr von sich gegeben, und Sele habe sich daraufhin nach Hause begeben.

Soweit stellt sich der Sachverhalt gemäss dem Beratungsschlagungsprotokoll des Gerichts dar.

- 1 Bargälla: Triesenberger Alp beidseits des Alpakulm, rheintalseits nördlich von Silum, und östlich von Gaflei, saminatalseits zwischen den Alpen Sücka und Garsälli gelegen. Siehe: Stricker, Namenbuch, Band 2, S. 23–24.
- 2 Siehe dazu Gustav Wilhelm: Das Jagdgebiet der Herren von Sulz und Brandis. In: JBL, Band 38. Vaduz, 1938, S. 95–106.
- 3 Siehe dazu Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 225.
- 4 Rudolf Rheinberger: Dr. med. Wilhelm Schlegel Arzt und Politiker 1828 bis 1900. In: JBL, Band 91. Vaduz, 1992, S. 167–206, hier S. 190.
- 5 Jagdgesetz vom 3. Oktober 1872. LGBL Jg. 1872, Nr. 3. – Vgl. Schädler, Landtag, S. 170.
- 6 Schädler, Landtag, S. 170.
- 7 LGBL 1872/3, § 1 und § 2.
- 8 Ebenda, § 13.
- 9 Ebenda, § 14.
- 10 Schädler, Landtag, S. 171.
- 11 Die Darstellung dieses Ablaufs stützt sich auf das Zeugenverhör mit Ferdinand Sele vom 19. Oktober 1874 und das «Beratungsschlagungsprotokoll» des Landgerichts vom 5. November 1874. Siehe LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 4 und Nr. 13. Zu Ferdinand Sele und Franz Xaver Beck siehe: Familienchronik der Walsergemeinde Triesenberg 1650–1984. Zusammengestellt von Engelbert Bucher und hrsg. von der Gemeinde Triesenberg, 9 Bände. Triesenberg, 1986–1988. Band 3, S. 11 und Band 7, S. 160.
- 12 Johann Baptist Hartmann (1840–1909), Bürger von Vaduz. Siehe Vaduzer Familienchronik. 9 Bände. Red. Mathias Ospelt, hrsg. von der Gemeinde Vaduz. Vaduz, 2002, Band 2, S. 126.
- 13 Guschg: Schaaner Alp am Fusse des Schönbergs. Siehe: Stricker, Namenbuch, Band 2, S. 553–555.
- 14 Gemeint ist das Plankner Garsälli im Saminatal. Siehe Stricker, Namenbuch, Band 3, S. 33–34.
- 15 Valorsch: Alpengebiet am Schönberg. Siehe: Stricker, Namenbuch, Band 2, S. 701–702.
- 16 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 13, Beratungsschlagungsprotokoll, 5. November 1874.
- 17 Ebenda.
- 18 Ebenda.
- 19 Ebenda.
- 20 Ebenda.
- 21 Ebenda.

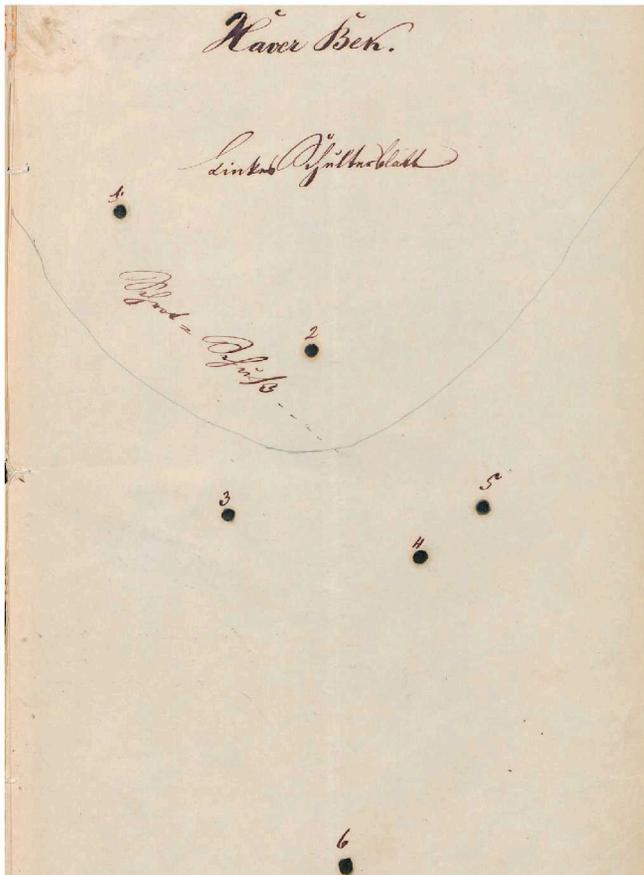
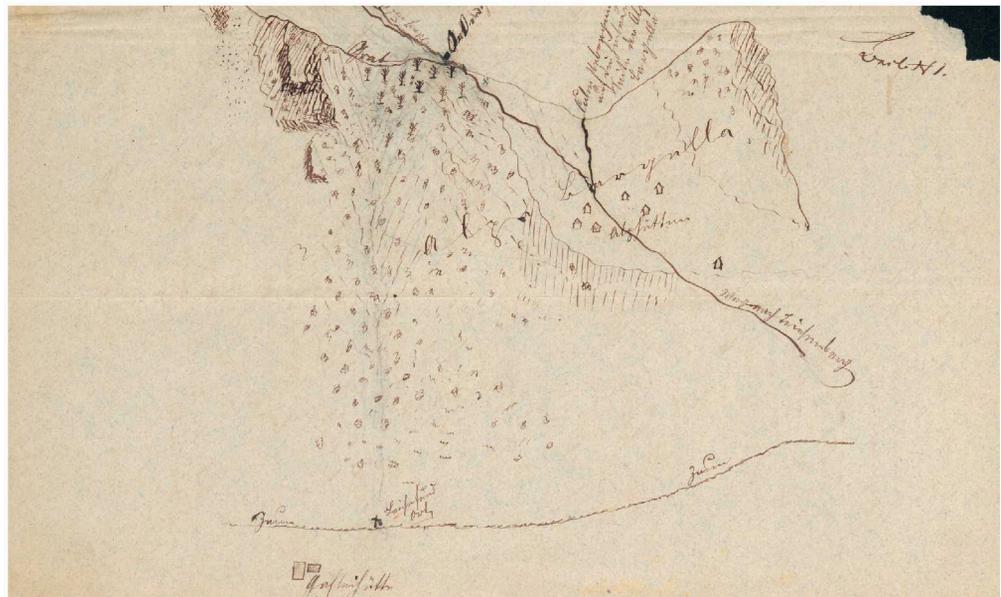


Abbildung oben: Mit «Schrot Schuß» bezeichnete Einschusslöcher auf und neben dem linken Schulterblatt von Xaver Beck.

Abbildung rechts: Skizze der Alp Bargälla. Der mit einem schwarzen Punkt markierte «Ort der That» liegt etwas oberhalb des Kulms, am Beginn des Weges ins Garselli. Die Leiche von Xaver Beck wurde weit unterhalb des Tatortes bei einem Zaun gefunden, der sich nur wenig oberhalb der Gafleihütte befand.



### Unklarheiten und Widersprüche über den Tathergang

Bei den folgenden gerichtlichen Untersuchungen des Vorfalles stellte sich heraus, dass über den Tathergang einige Unklarheiten und Widersprüche bestanden. Im Folgenden werden deshalb die von den Beteiligten, den Zeugen und von den Gerichten aufgeworfenen Stellungnahmen, Fragen und widersprüchlichen Ansichten dargestellt. Zudem werden die Legenden und Mythen der Familienüberlieferungen mit einbezogen.

### Die Untersuchung der Gerichtskommission<sup>22</sup>

Am 15. Oktober 1874 in der Früh, also am Tag nach dem Ereignis, machten Josef Beck, der Vater von Xaver, und Ferdinand Sele beim Landgericht in Vaduz die Anzeige, dass der Sohn des ersteren am Vorabend von Johann Hartmann erschossen worden sei.

Die Gerichtskommission, der Landrichter Markus Kessler<sup>23</sup>, Kanzlist Josef Hartmann<sup>24</sup> und die beiden Ärzte Wilhelm Schlegel<sup>25</sup> und Albert Schädler<sup>26</sup> angehörten, begab sich «alsbald» an den Tatort auf Bargälla, wo sie «nach vier Stunden Weg» ankam.

Die Commission besichtigte den «Schauplatz» und verglich die Situation mit den Aussagen von Johann Hartmann und Ferdinand Sele. 20 Schritte vor dem Fels-trümmerhaufen, wo Hartmann «Vorpas gehalten» hatte, fand die Gerichtskommission eine an den Läufen

zusammengebundene Gämse nebst einem Jagdstutzen. Die Leiche des Xaver Beck fand die Gerichtskommission jedoch nicht.

Im Ries gegen Gaflei hin, ungefähr 40 Schritte im Ries abwärts, entdeckte die Kommission den grauen Filzhut des Xaver Beck; nach weiterem Suchen «durch das Gestrüpp bis an den Zaun hinunter» fand die Kommission die Leiche. Diese lag «hart ausserhalb des Zaunes gegen die Bergeshalde, ungefähr eine Viertelstunde abwärts vom Schauplatz» und «etwa .hundert und zehn Schritte von der Gafleihütte» entfernt.

Die Leiche war vollkommen angekleidet und lag auf dem Gesicht, den Kopf gegen die Halde gekehrt und die Füsse hart an dem Zaun; Im Kommissionsbericht heisst es: «... es will scheinen, dass Xaver Beck noch den Zaun überschreiten wollte, jedoch infolge des Blutverlustes zusammengestürzt ist. Auf der linken Schulter und abwärts sind die Kleider ganz mit Blut beschmutzt. Beim Suchen durchs Ries herunter wurden hin und wieder Fährten gefunden, dass Xaver Beck sich dort hinunter geschleppt habe».

Die Leiche wurde sofort von einigen Trägern auf einen Schlitten gebunden und nach Triesenberg in das Haus des Josef Beck gebracht, wohin die beiden Ärzte als Sachverständige «zum Zwecke der Obduktion» bestellt waren.

#### Obduktionsbericht<sup>27</sup>

Die beiden Gerichtsärzte Wilhelm Schlegel und Albert Schädler erstellten im Auftrag des Landgerichtes einen Obduktionsbericht zur Leiche des Franz Xaver Beck. Die Obduktion fand im Elternhaus des Opfers statt.

Der Bericht ist im ersten Teil der «Äussere[n] Untersuchung» gewidmet. Die Leichenstarre war bereits vollständig eingetreten. Der Körper des Verstorbenen war 186 Centimeter lang, von sehr kräftigem Körperbau mit stark entwickelter Muskulatur. Nach der Beschreibung der Bekleidung der Leiche und der äusseren Verletzungen wies der Bericht auf «13 gerissene kleine Löcher von Schrotkorngrosse» am linken Ärmel und an der linken Rückenseite hin. Der linke Oberarm war in der Mitte stark angeschwollen, beim Befühlen war er beweglich, und es zeigte sich deutlich hörbar ein Knochenreibungsgeräusch.

Zudem zeigten sich Verletzungen durch einen Schrot-Pfosten-Schuss<sup>28</sup> am linken Oberarm, am linken Schulter-

blatt und in der linken Rückengegend. Diese Schrot-Schusswunden verliefen zum Teil bis in die linke Lunge und durch das Zwerchfell bis in die linke Niere.

Die «Innere Untersuchung» der Leiche ergab, dass die Schrotkugeln den linken Lungenflügel und die linke Niere schwer verletzt hatten.

Im Gutachten stellten die untersuchenden Ärzte abschliessend fest, dass Xaver Beck durch den auf ihn abgefeuerten Schrot-Pfosten-Schuss eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Zudem hatte er sich zwei komplizierte Splitterbrüche am linken Oberarm und im Ellbogen zugezogen. Diese Verletzungen waren wohl durch den dem Schuss folgenden Sturz im steilen und steinigem Gelände entstanden.

Die verschiedenen Verletzungen durch die Schrotkugeln bezeichneten die Gutachter als schwer und «jede Schusswunden und für sich höchst wahrscheinlich als absolut tödlich». Die Ursache für den schnellen Tod Becks war gemäss Gutachten «die innere Lungenverblutung». Eine andere Einwirkung als Todesursache schlossen die Gutachter aus.

Ebenso konnten die Gutachter keine andere Ursache, wie etwa die einer «eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit» des Opfers, erkennen. Somit stand für die Gerichtsärzte fest, dass der beschuldigte Hartmann alleine für den Tod Xaver Becks verantwortlich war.

22 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 1, Commissionsprotokoll, aufgenommen vom fürstlichen Landgerichte Vaduz im Orte Triesenberg, 15. Oktober 1874. Die folgende Darstellung richtet sich nach diesem Protokoll.

23 Markus Kessler, 1823–1880, von Sigmaringen, Landrichter, Landtagsabgeordneter. Siehe HLFL, Band 1, S. 433.

24 Josef Hartmann 1837–1912, von Vaduz. Siehe Vaduzer Familienchronik, Vaduz, 2002, Band 2, S. 127.

25 Wilhelm Schlegel, 1828–1900, von Triesenberg und von Schaan, Arzt, Landesphysikus, Landtagsabgeordneter. Siehe HLFL, Band 2, S. 850.

26 Albert Schädler, 1848–1922, von Vaduz, Arzt. Siehe HLFL, Band 2, S. 826.

27 Diese Angaben stützen sich auf das «Visum repertum» der beiden Gerichtsärzte Wilhelm Schlegel und Albert Schädler: LI LA J 003/S 1874/107, Nr. ad 1, 15. Oktober 1874.

28 Schrot-Pfosten: Munitionsart. Pfosten (Posten) ist eine gröbere Schrotart.

# Die Beurteilung des Vorfalles durch die Gerichtsinstanzen

## Die Gerichtorganisation in Liechtenstein

### Dreistufige Gerichtsorganisation

Kaiserlich-königliches Oberlandesgericht Innsbruck  
Oberster Gerichtshof

Appellationsgericht Wien  
Drei geprüfte Richter, vom Fürsten ernannt

Landgericht Vaduz  
Landrichter, vom Fürsten ernannt  
Richter nach österreichischer Gesetzgebung

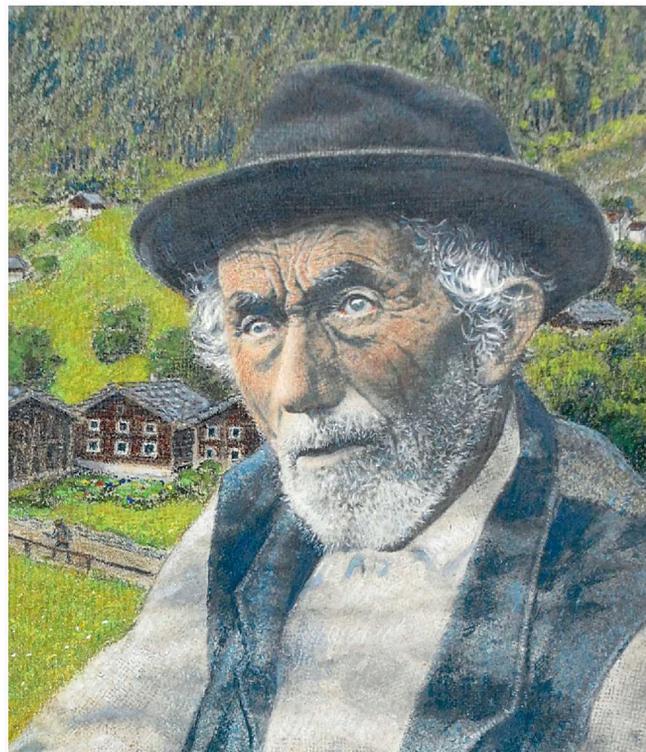
Der fürstliche Forstbeamte Johann Hartmann, der die Schüsse abgab, welche Xaver Beck tödlich trafen.



Die Amtsinstruktion von 1871 regelte die «Justizpflege» im II. Hauptstück.<sup>29</sup> Gemäss diesen Bestimmungen bestand in Liechtenstein eine dreistufige Gerichtsorganisation. Als erste Instanz der Gerichtsbehörde wirkte das Landgericht in Vaduz. Dessen Leitung oblag einem Landrichter, «welcher nach den Bestimmungen der österr. Gesetzgebung zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein» musste.<sup>30</sup>

Das fürstliche Appellationsgericht in Wien bildete die zweite Instanz. Dieses setzte sich aus drei geprüften Richtern zusammen, «welche vom Fürsten ernannt» wurden.<sup>31</sup> Die zweite Instanz hatte «die Oberaufsicht über die Justizpflege in Liechtenstein» und übte «dem Landrichter gegenüber die Disciplinargewalt» aus.

Der Wilderer Ferdinand Sele aus Triesenberg war am 14. Oktober 1874 frühmorgens mit Xaver Beck «auf Gensjagd». Beide kehrten gegen Abend dieses Tages von der Plankner Garselli kommend auf den Kulm bei Bargälla zurück. Sele befand sich in unmittelbarer Nähe von Xaver Beck, als dieser von tödlichen Schüssen getroffen wurde. Ferdinand Sele musste deshalb als Zeuge vor Gericht aussagen.



Als oberster Gerichtshof und somit als dritte Instanz wirkte das Oberlandesgericht in Innsbruck.

## Fallbehandlung durch das Landgericht

### Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen

Das Landgericht begann seine «Untersuchung gegen den fürstl. Forstadjunkten Johann Hartmann wegen Erschiessung des Raubschützen Xaver Beck v. Triesenberg» am 17. Oktober 1874 mit der Einvernahme des Beschuldigten.<sup>32</sup> Als Landrichter wirkte Markus Kessler; als Beisitzer nahmen Josef Georg Ospelt und Josef Anton Seger teil. Andreas Falk führte als Assessor das Protokoll. Nach der Schilderung des Vorganges der Tat hielt Hartmann fest, dass er «den Schuss nicht in der Absicht abgefeuert hatte, um einen der Wildschützen zu treffen, sondern lediglich, damit sie ihre Beute abwerfen und zurücklassen sollten». Auf Nachfragen des Landrichters präziserte Hartmann, dass der Vorgang sehr rasch geschehen sei und er in der Dunkelheit nicht wissen konnte, «wohin ich traf». Wenn er einen der Wildschützen hätte treffen wollen, so hätte er diese ja gleich beim Zusammentreffen näher gehabt.

Das Landgericht beschloss nach der Einvernahme, Hartmann gemäss § 281 der Strafprozessordnung in Haft zu nehmen.<sup>33</sup> Das Landgericht informierte gleichentags den Landesverweser über diese Massnahme.<sup>34</sup>

Am 19. Oktober 1874 fand die Einvernahme des Ferdinand Sele als Zeuge statt. Sele sagte aus, dass er wegen der Dunkelheit nicht gesehen habe, in welche Richtung Hartmann den Schuss abgefeuert habe. Sobald der Schuss gefallen sei, habe Xaver Beck jedoch laut geschrien: «Jesus Maria, ich habe einen Schuss bekommen». Dies hätte, nach Seles Aussage, auch Hartmann hören müssen. Sele fand Beck am Boden liegend. Beck konnte noch äussern, dass er einen Schuss in den Brustkasten bekommen habe. Sele blieb noch etwa eine Dreiviertelstunde bei Beck. Als dieser kein Lebenszeichen mehr von sich gab, ging Sele nach Hause.

Am folgenden Tag begab sich Sele gemeinsam mit Josef Beck, dem Vater des Verunglückten, zum Landgericht, um den Vorfall dort anzuzeigen. Im Hausflur des Gerichts traf er mit Johann Hartmann zusammen. Auf die Frage von Sele, warum Hartmann «so blitzschnell» geschossen habe, erwiderte dieser, gemäss der

Aussage Seles: «So ist's grad recht, sonst hätte mich das Passen nichts genützt».

Für Sele war «unbegreiflich», wie Xaver Beck von der Stelle, wo er ihn verlassen hatte, durch das Gestrüpp bis zum Gafleizaun gekommen war. Sele vermutete, dass Beck nochmals das Bewusstsein erlangte und sich weitergeschleppt habe.

Auf Nachfrage des Gerichts sagte Sele aus, dass er «nicht gehört [habe], dass Hartmann zweimal Halt gerufen habe, bevor er den Schuss abfeuerte». Zur Frage, ob Hartmann den Xaver Beck absichtlich habe treffen wollen oder ihn nur zufällig getroffen habe, konnte Sele nichts angeben.

Der Triesenberger Vorsteher Andreas Negele (\*1821, †1907) erstattete dem Landgericht einen Bericht über den Leumund des Xaver Beck. Negele sagte aus, dass Beck «gut beleumundet und arbeitsam» gewesen sei.<sup>35</sup> Negele habe wohl auch gehört, dass Beck «schon früher unbefugter Weise auf die Jagd gegangen» sei. Xaver Beck habe seinem Vater fleissig bei der Arbeit geholfen.

Forstinspektor Alois Schauer (\*1817, †1886) teilte dem Landgericht auf dessen Verlangen mit, dass Hartmann seit drei und einem halben Jahr als Forstpraktikant und seit einem Jahr und neun Monaten als Forstadjunkt in fürstlichen Diensten stehe.<sup>36</sup> Gemäss Schauer legte Hartmann während seiner «dienstlichen Verwendung» stets «Gehorsam, Treue, Fleiss und Verlässlichkeit ... an den Tag» und führte «einen moralischen, harmlosen und nüchternen Lebenswandel».

29 LGBl. 1871/1, Amtsinstruction für die Landesbehörden des Fürstentums Liechtenstein.

30 LGBl. 1871/1, Amtsinstruction 1871, II. Hauptstück, 1. Abschnitt, Von der Justizpflege, 35.

31 LGBl. 1871/1, Amtsinstruction 1871, II. Hauptstück, 2. Abschnitt, 42.

32 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 2, Protokoll der Einvernahme Johann Hartmanns durch das Landgericht, 17. Oktober 1874.

33 Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen; Patent vom 3. September 1803 [LI LA DS 100/1804/1; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D44762](http://www.e-archiv.li/D44762); aufgerufen am 30. Dezember 2015].

34 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 3. Landgericht an Landesverweser, 17. Oktober 1874.

35 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 5, Notiz des Landgerichts, 21. Oktober 1874.

36 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 7, Schreiben des Forstinspektors Schauer an das Landgericht, 22. Oktober 1874.



Der Vater des Erschossenen, Josef Beck,<sup>40</sup> gab vor Gericht zu Protokoll, dass er mit Johann Hartmann am 15. Oktober im Hausflur des Landgerichtsgebäudes zusammengetroffen sei. Er habe dabei zu Hartmann gesagt: «Ich meinte, du hättest das Vater und Mutter nicht zu Leid gethan u. wenn du auch Hass gegen meinen Sohn Xaver Beck gehabt hättest».<sup>41</sup> Hartmann habe darauf erwidert: «So ist's recht, sonst hätte ich länger können zupassen». Beck gab weiter an, er habe auch erzählen hören, dass der Vater von Johann Hartmann, als er vom Vorfall hörte, geäussert habe, «es habe nur nicht den rechten getroffen».

Kaspar Beck<sup>42</sup>, der Bruder des Xaver, schilderte als Zeuge, dass Josef Beck, Frommenhaus, zwischen 8 und ½ 9 Uhr abends zu ihm gekommen sei und ihn aufgefordert habe, zu Ferdinand Sele zu kommen. Dieser habe ihm «unter vier Augen» erzählt, was geschehen sei.<sup>43</sup>

Kaspar Beck berichtete auch über die Suche, welche am Tag nach dem Vorfall auf Bargälla stattfand. Er äusserte dabei die Vermutung, dass verschiedene Spuren darauf hindeuteten, «die Leiche meines Bruders müsse durch das Ries herunter geschleift worden sein». Am Rande des Ries habe man den Hut Xaver Becks sowie seine Schnapsflasche, einen Apfel, das Pulverhorn und die Waidtasche gefunden. Auch sei «der Tschoppen, Brusttuch u. Hosen rücklings an der Leiche ganz aufwärts gestrupft gewesen». Daraus, so Kaspar Beck, gehe deutlich hervor, «dass die Leiche am Boden geschleppt worden sei». Er könne sich aber auch nicht erklären, wie sein Bruder Xaver bis an den Gafleizaun herunter gekommen sei.

Am folgenden Tag lud das Gericht Ferdinand Sele nochmals als Zeuge vor. Es ging dabei darum, verschiedenen noch offenen Fragen nachzugehen. So sagte Sele aus, dass Johann Hartmann auf eine Distanz von «ungefähr 7 bis 10 Schritte[n]» auf Beck geschossen habe.<sup>44</sup> Er, Sele, habe Beck verlassen, «nachdem ihm der Athem ausging u. ich glaubte, dass er todt sei». Darauf sei er nach Hause gegangen. Wie Xaver Beck vom Tatort bis zum Gafleizaun hinunter gekommen sei, konnte sich Sele nur so erklären, dass Beck nicht tot gewesen sei, als er ihn verlassen habe und er sich bis zum Gafleizaun geschleppt habe. Die zweite Möglichkeit bestand für Sele darin, dass «Jemand anders» Beck dahin geschleppt habe. Als Hinweis bemerkte Sele, dass Beck die Schnapsflasche und die Waidtasche noch bei sich gehabt hatte, als er ihn verlassen hatte. Am andern Morgen wurden

diese Gegenstände beim Suchen der Leiche ungefähr 15 bis 20 Schritt weiter unten im Ries gefunden.

Auf die Feststellung des Gerichts, dass die Gämse und der Stutzen des Xaver Beck «ordnungsgemäss hingelegt gefunden» wurden und dass sie nicht von diesem dorthin gelegt worden seien, meinte Sele, dass er diese Sachen nicht so dahin gelegt habe. Möglicherweise habe Hartmann dies getan. Er wisse nicht, wie lange Hartmann noch oben geblieben sei. Der Müller Josef Beck, so sagte Sele aus, habe auf Frommenhaus nachts gegen 12 Uhr jemand die Strasse herunter gehen gehört. Er wisse aber nicht, ob es Hartmann gewesen sei.

Auf die Frage des Gerichts, ob Hartmann im Gerichtsgebäude ihm gegenüber bemerkt habe: «So ist's recht, sonst hätte mich das Passen nichts genützt», sagte Sele aus, dass er Hartmann so verstanden habe.

Gleichen Tags vernahm das Gericht den Beschuldigten zu denselben Fragen. Vor allem war für das Gericht wichtig festzustellen, ob Hartmann einen Schreckschuss abgegeben hatte oder ob er «die Wildschützen treffen, d. h. beschädigen wollte».<sup>45</sup> Hartmann blieb bei seiner früheren Aussage, dass er lediglich einen Schreckschuss haben wollen. Er erklärte die Tatsache, dass er Xaver Beck getroffen hatte, damit, dass er den beiden fliehenden Wildschützen ungefähr sechs Schritte nachgelaufen sei. Dabei sei er vom ebenen Gelände an den steilen Abhang gekommen; deshalb habe er nicht in die Erde geschossen, wie er es beabsichtigt habe, sondern den Abhang hinunter. Vom Ort, wo die Gerichtskommission am andern Morgen den Stutzen und die Gämse gefunden habe, sei er bei Schussabgabe etwa 20 Schritte entfernt gewesen.

Wie der verwundete Xaver Beck vom Ort des Vorfalls bis zum Gafleizaun hinunter gekommen sei, konnte

37 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 8, Verhörprotokoll vom 22. Oktober 1874.

38 Josef Beck, 1808–1882, Witwer, Frommenhaus, Triesenberg Nr. 121.

39 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 9, Zeugeneinvernahme Josef Beck, 23. Oktober 1874.

40 Josef Beck, 1814–1878, Bauersmann, Triesenberg Nr. 92.

41 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 10, Zeugeneinvernahme Josef Beck, Vater des Xaver, 24. Oktober 1874.

42 Kaspar Beck, 1847–1888, ledig.

43 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 10, Zeugeneinvernahme Kaspar Beck, 26. Oktober 1874.

44 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 11, Zeugenverhörsfortsetzung Ferdinand Sele, 27. Oktober 1874.

45 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 12, Verhörsfortsetzung mit dem Beschuldigten, 27. Oktober/2. November 1874.

Hartmann nicht erklären. Er meinte, darüber «dürfte nur Ferdinand Sele Auskunft geben können». Hartmann hielt fest, dass er nach etwa einer Viertelstunde mit einer der von den Fliehenden weggeworfenen Gämse nach Hause gegangen sei. Etwa um ½ 9 Uhr sei er über Frommenhaus nach Hause gegangen. Dort sei er um etwa ¾ 9 Uhr bis 9 Uhr angekommen.

Zur Aussage von Ferdinand Sele über die Bemerkung Hartmanns im Gerichtsgebäude («so ist's recht, sonst hätte ich länger können zupassen»), meinte Hartmann, dass diese Äusserungen «rein erdichtet» seien, oder es seien seine «Worte falsch verstanden worden». Er argumentierte, «das wäre eine dumme Aussage von mir gewesen». Es habe auch zum Vater Xaver Becks gesagt, der Vorfall tue ihm «so leid wie ihnen».

Auf die Frage des Gerichts, warum er so rasch geschossen habe, hielt Hartmann fest, dass er den Schuss erst «beim dritten Mal Haltrufen abgefeuert» habe.

### **Beratschlagung und Urteil des Landgerichts**

Das Landgericht trat am 5. November zur Beratung und Urteilsfindung zusammen in der «wider Johann Hartmann, fürstl. Fortadjunkt hier am v[origen] M[onat] begonnenen und am 2. d[ies] M[onats] geschlossenen Untersuchung wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung».<sup>46</sup>

Das Gericht setzte sich zusammen aus dem fürstlichen Landrichter Markus Kessler als Referent, dem fürstlichen Assessor Andreas Falk als Protokollführer. Beisitzer waren Baptist Quaderer, Schaan und Johann Verling, Vaduz.

Der Referent stellte zuerst den Tatbestand dar. Dabei stützte er sich auf den Bericht der Gerichtskommission, den Obduktionsbericht der Gerichtsärzte und auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen.

Der Referent ging davon aus, dass Xaver Beck, nachdem ihn Ferdinand Sele verlassen hatte, «nur in einer Ohnmacht gelegen» habe. Dabei sei er vom Rand des Rieses in das Ries gestürzt und habe sich dabei den linken Arm gebrochen. Dieses «Sichfortschleppen» habe «jedenfalls eine riesige Anstrengung von Seite des Verwundeten» bedurft. Der Referent äusserte auch seine Zweifel an dieser Version. Für ihn war es «fast kaum glaublich, dass Xaver Beck mit dem tödtlichen Schuss im Leibe noch einer solchen Anstrengung fähig gewesen sei». Er stellte abschliessend fest, dass die Untersuchung

«nicht volle Gewissheit über diesen Punkt [zu] erlangen» vermochte. Weder Hartmann noch Sele hatten nach Auffassung des Referenten ein Interesse daran, den Leichnam an den Fundort zu schleppen. Es sei auch unwahrscheinlich, dass ein Dritter sich die Mühe genommen hätte, die Leiche fortzuschleppen.

Im zweiten Teil folgten die rechtlichen Erwägungen.

Für den Referenten war klar erwiesen, dass Johann Hartmann am 14. Oktober den Xaver Beck erschossen hatte. Er hielt aber fest, dass der Beschuldigte «nur einen Schreckschuss gegen die Erde zu machen beabsichtigt» habe. Hartmann habe in seiner fünfjährigen Dienstzeit noch nie einen Wildschützen angezeigt oder eingebracht. Auch sei nach seinen Charaktereigenschaften nicht anzunehmen, dass er die Absicht gehabt habe, «einen der Wildschützen zu erschiessen oder auch nur zu beschädigen». Der Zeuge Sele könne lediglich sagen, dass Hartmann «Halt Ihr Spitzbuben» gerufen habe, und dass Hartmann, als sie sich zur Flucht wandten, einen Schuss abgefeuert habe. Es sei sehr dunkel gewesen, deshalb könne der Zeuge nicht aussagen, ob der Beschuldigte den Xaver Beck habe treffen wollen oder nicht.

Die Aussagen Ferdinand Seles und Josef Becks über die Äusserung des Beschuldigten im Flur des Landgerichts am Morgen nach der Tat seien «zu widersprechend und zu unbestimmt, als dass sie von Einfluss auf die Entscheidung sein» könnten.

Zu dem Umstand, dass der Beschuldigte sofort nach dem zweiten Haltruf geschossen habe, zog der Referent in Erwägung, dass dieser wegen der Dunkelheit und dem unebenen abschüssigen Terrain «mit dem Schusse nicht zu lange warten durfte». Diese Umstände machten es erklärlich, dass «der Beschuldigte anstatt auf den Boden den die Halde hinunterfliehenden Xaver Beck traf».

Aufgrund dieser Überlegungen kam der Referent zum Schluss, dass in der «Handlung des Beschuldigten ... demnach nicht der Thatbestand des Verbrechens des Todtschlags gefunden werden» könne. Dieser Tatbestand wäre nach § 140 des Strafgesetzbuches nur dann gegeben, wenn «die Handlung, woraus der Tod erfolgt, zwar nicht aus dem Vorsatz der Tötung, aber doch in einer gegen den Verletzten feindseligen Absicht verübt worden» wäre.

Zwar sei der Tatbestand des Totschlags nicht gegeben, es liege jedoch der Tatbestand der fahrlässigen Tötung vor, gemäss § 335 des Strafgesetzbuches von 1852.<sup>47</sup>

Der Beschuldigte hätte nach Auffassung des Referenten «nach seinem Beruf und Stand» einsehen müssen, dass, «wenn er in der Dunkelheit und auf dem abschüssigen Terrain, wo die Handlung vorfiel, einen Schrotschuss nach der Seite des Grats abfeuerte, wohin er die beiden Wildschützen entweichen sah, leicht ein Menschenleben gefährden konnte».

Als erschwerend beurteilte der Referent die grosse Unvorsichtigkeit des Beschuldigten.

Mildernde Umstände waren:

- a) Der unbescholtene Lebenswandel und die bis dahin untadelhafte Aufführung des Beschuldigten
- b) Das freie Schuldbekennnis des Angeklagten
- c) Die ausgestandene Untersuchungshaft.

Der Referent stellte den Antrag:

1. Die gegen Johann Hartmann wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung eingeleitete Untersuchung zu schliessen.
2. Hartmann sei des Vergehens der fahrlässigen Tötung für schuldig zu erklären und mit strengem Arrest in der Dauer von zehn Monaten zu bestrafen.
3. Der Beschuldigte sei zur Tragung der Urteilkosten zu verurteilen.

Das vom Landgericht gefällte Urteil entsprach dem vom Referenten gestellten Antrag. Die Untersuchungshaft war dem Verurteilten anzurechnen.

## Entscheide der weiteren Gerichtsinstanzen

### Dekret des Appellationsgerichts Wien

Das Landgericht legte sein Urteil samt Unterlagen gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung dem fürstlichen «Appellationsgericht als Criminalgericht» in Wien vor.<sup>48</sup> Dieses entschied, das Strafurteil des Landgerichts nicht zu betätigen. Das Appellationsgericht leitete den Straftat an das Landgericht zurück «mit dem Auftrag und der Belehrung», jene «Momente» zu überprüfen, welche die Tat als Verbrechen qualifizieren würden.<sup>49</sup>

Insbesondere verlangte das Appellationsgericht, durch die Gerichtsärzte abklären zu lassen, ob Xaver Beck sich trotz seiner Verwundungen noch vom Tatort zum Fundort habe schleppen können oder ob er «durch dritte Hand» dorthin geschafft worden sei.

Das Appellationsgericht bestimmte, dass das Landgericht ein neuerliches Urteil zu fällen habe «mit Rücksicht auf die mögliche Qualifikation der That als Verbrechen».

### Revision des Urteils durch das Landgericht als Kriminalgericht

Das Landgericht reagierte umgehend und beauftragte die beiden Gerichtsärzte, diese Fragen zu beraten und darüber ein Gutachten «alsbald» beim Landgericht einzureichen.<sup>50</sup>

Die beiden Gerichtsärzte Schlegel und Schädler kamen der Aufforderung des Landgerichts am 11. Dezember 1874 in einem mehrseitigen Gutachten nach.<sup>51</sup> Sie hielten abschliessend fest, dass es «nach dem Ergebnisse des Sectionsbefundes ... unwahrscheinlich» erscheine, dass «Xav. Beck ... sich noch selbst bis zum Fundorte am Gafleizaun bewegen konnte». Sie bemerkten weiter: «Man stelle sich die Frage, ist es überhaupt wahrscheinlich, dass sich Xav. Beck nach den sehr schweren Verletzungen, welche derselbe erlitt, sowie den durch die Verletzungen hervorgerufenen zweifelsohne grossen Schmerzen auf einem schlecht passierbarem Terrain noch eine Viertelstunde in abseits liegender Richtung des Heimweges sollte fortgeschleppt haben?» Der Verfasser des Gutachtens, Wilhelm Schlegel, konnte sich abschliessend die spitze Bemerkung an die Adresse des Landgerichts nicht verkneifen: «Übrigens scheint es nicht Sache des Gerichtsarztes zu sein, diesen Beweis der angeführten Frage zu stellen, vielmehr ist dies nach unserer Beurtheilung Sache der Untersuchungsbehörde.»

Zur weiteren Behandlung der Untersuchung gegen Johann Hartmann wegen des Verbrechens des Totschlags war gemäss Amtsinstruktion für die Behörden Liechtensteins vom 30. Mai 1871 vom kaiserlich-könig-

46 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 13, Berathschlagungsprotokoll vom 5. November 1874. Die folgenden Zitate sind diesem Protokoll entnommen.

47 Österreichisches Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen mit Kundmachungs-Patent vom 27. Mai 1852, eingeführt im Fürstentum Liechtenstein mit der Fürstlichen Verordnung vom 7. November 1859.

48 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 14, 5. November 1874.

49 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., 27. November 1874.

50 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 15, 8. Dezember 1874; Dekret des Landgerichts an Landesphysikus Wilhelm Schlegel.

51 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 16, 11. Dezember 1874; Ärztliches Gutachten Dr. Wilhelm Schlegel und Dr. Albert Schädler.

Landrichter Markus Kessler hatte dem Todesschützen Hartmann am 24. Dezember 1874 einen unbescholtenen Lebenswandel sowie ein freies Schuldbekennnis attestiert. Er plädierte persönlich für ein eher mildes Urteil und zeigte Verständnis für Hartmann, indem er sagte, der Beschuldigte habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, die Wildschützen anzuhalten.



Österreichisches Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, eingeführt in Liechtenstein mit fürstlicher Verordnung vom 7. November 1859.

lichen Oberlandesgericht in Innsbruck «die Absendung von zum Richteramt befähigten Gerichtsmitgliedern zu erwirken».<sup>52</sup> Dem Ansuchen des Landgerichts Vaduz kam das Kreisgericht Feldkirch am 29. Dezember nach. Dieses ordnete zur Gerichtsverhandlung die zwei Richter Landesgerichtsrat Josef Neuner und Ratssekretär Franz von Posch als Kriminalrichter ab.<sup>53</sup>

Zur Vorbereitung eines neuen Urteils führte das Landgericht nochmals weitere Zeugeneinvernahmen durch.

Auf den 14. Dezember 1874 wurde Johann Hartmann zur «Zeugenverhörsfortsetzung» vorgeladen. Das Landgericht befragte ihn zum Verdacht, dass er, Hartmann, den Xaver Beck zum Fundort der Leiche geschleppt habe. Dieser Verdacht ergebe sich aus dem Gutachten der Gerichtsärzte, gemäss welchem es «höchst unwahrscheinlich, ja fast unmöglich» sei, dass sich Beck selbst zum Gafleizaun herunter geschleppt habe.<sup>54</sup>

Hartmann sagte dazu, dass der gegen ihn «erhobene Verdacht ... ganz unbegründet, ja sinnlos» sei. Er wiederholte seine frühere Aussage, dass er sich am Tatort kaum mehr als eine Viertelstunde aufgehalten habe und etwa um ½ 9 Uhr zu Hause angekommen sei. Als Zeugen dafür gab er seinen Vater und den bei ihnen wohnenden Knecht Fidel Gstöhl an. Hartmann fragte auch, was er denn mit dem Fortschleppen der Leiche hätte beabsichtigen wollen. Wenn er die Leiche hätte beseitigen wollen, so hätte er sie «doch nicht am Weg beim Zaun liegen lassen» sondern sie vielmehr versteckt, «wozu es dort Gelegenheit genug» gebe.

Das Gericht wies Hartmann darauf hin, dass er des Verbrechens des Totschlags beschuldigt werde. Deshalb solle er nochmals Stellung dazu nehmen, ob er mit Absicht auf Xaver Beck geschossen habe.

#### §. 335.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

Hartmann meinte dazu, dass er «in ganz ungerechter Weise» beschuldigt werde, auf Beck absichtlich geschossen zu haben. Er habe bei der Schussabgabe die Fliehenden gar nicht mehr gesehen. Er habe vielleicht fahrlässig oder unvorsichtig gehandelt, aber bestimmt nicht absichtlich.

Der Triesenberger Vorsteher Andreas Nägele sagte aus, er habe am Triesenberg «gar nichts ... darüber reden hören», wie Beck vom Kulm zum Gafleizaun gekommen sei.<sup>55</sup> Er war der Ansicht, dass Xaver Beck nicht tot gewesen sei, als ihn Sele verlassen habe. Gemäss Gutachten der Gerichtsärzte hätte er sich trotz der Verletzungen noch weiterschleppen können. Er habe auch nichts davon gehört, dass jemand während der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober am Tatort gewesen sei.

Ferdinand Sele bestätigte seine frühere Aussage, dass er Xaver Beck nicht zum Zaun heruntergeschleppt habe.<sup>56</sup> Auf die Frage des Gerichts, welchen Arm Xaver Beck gebraucht habe, als dieser ihn bei der Verabschiedung umarmt habe, gab Sele an, dass Beck dies mit dem linken Arm getan habe.

Zu seiner Verteidigung führte Sele weiter an, dass er am 14. Oktober um neun Uhr zu Hause gewesen sei.

Morgens um drei Uhr sei er aufgestanden und zu Christoph Wanger<sup>57</sup> nach Schaan gegangen. Dort sei er bei Tagesanbruch eingetroffen.

Am Abend des 14. Oktober sei auch noch Kaspar Beck, der Bruder von Xaver, zu Sele nach Hause gekommen. Diesem habe er den ganzen Vorfall geschildert.

Als weitere Zeugen lud das Gericht Christoph Hartmann, den Vater des Johann, vor. Dieser bezeugte, dass der Beschuldigte am Abend des 14. Oktober «etwas nach 8 Uhr» nach Hause gekommen sei.<sup>58</sup>

52 LGBL 1871/1, Amtsinstruction 1871, II. Hauptstück, 1. Abschnitt, Von der Justizpflege, 38.

53 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 27, 29. Dezember 1874; Kreisgericht Feldkirch an Landgericht Vaduz.

54 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 18, 14./19. Dezember 1874; Zeugenverhörsfortsetzung mit Johann Hartmann.

55 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 19, 15. Dezember 1874; Zeugeneinvernahme Andreas Nägele.

56 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 18, 15. Dezember 1874; Zeugenverhörsfortsetzung mit Ferdinand Sele.

57 Christoph Wanger (1817–1902), Tierarzt in Schaan, verheiratet mit Maria Schlegel (1821–1882). Siehe HLFL, Band 2, S. 1043.

58 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 22, 19. Dezember 1874; Zeugenverhör Christoph Hartmann.

#### §. 142.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entlebten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

#### §. 14.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker“ ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker“ bezeichnet.

#### §. 15.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

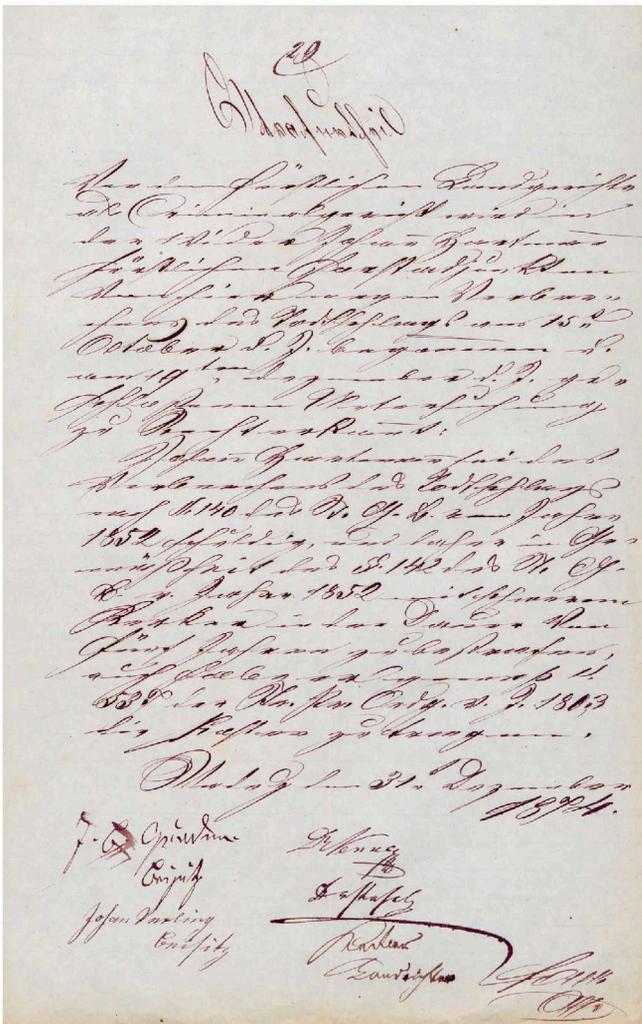
Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

#### §. 16.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Aus dem Strafgesetzbuch von 1852.

Strafurteil des Vaduzer Landgerichts vom 31. Dezember 1874.  
 Johann Hartmann wird des Totschlags für schuldig befunden und mit  
 schwerem Kerker in der Dauer von fünf Monaten bestraft.



Fidel Gstöhl, Knecht bei Christoph Hartmann, bestätigte diese Aussage als «Zimmergenosse des Beschuldigten».59 Er habe «die ganze Nacht über» nicht gehört, dass Hartmann «aufgestanden u. fort gegangen wäre».

Das Gericht forderte von den Gerichtsärzten ein weiteres Gutachten zu der Frage, ob der verletzte linke Arm es dem Xaver Beck gestattete, dem Ferdinand Sele diesen Arm um die rechte Schulter zu legen. Das Gutachten erachtete es als «unwahrscheinlich», dass Beck diese Bewegung mit dem verletzten Arm gemacht habe.60 «Absolut unmöglich jedoch ist eine solche Bewegung auch für den gebrochenen Arm nicht», fügten die Gutachter einschränkend hinzu.

Landrichter Kessler verfasste den Bericht (Vortrag) für das neu zu fällende Urteil am 24. Dezember 1874.61 Er stellte gleich zu Beginn des Berichtes fest, dass die neuen Erhebungen am Tatbestand nichts änderten. Die gegenüber Hartmann vorgebrachten Verdachtsmomente waren nach Kessler unbegründet, beziehungsweise nicht beweiskräftig genug. Dies betraf sowohl die Frage, wie der Leichnam Beck's an den Fundort gekommen war, als auch diejenige, ob Hartmann einen Schreckschuss oder einen gezielten Schuss abgegeben habe. Für ersteren Verdacht liess nach Kessler das gerichtsärztliche Gutachten offen, ob Beck sich nicht doch selbst an den Fundort geschleppt habe. Zudem sei durch die eidlichen Zeugenaussagen von Christoph Hartmann und Fidel Gstöhl erwiesen, dass Hartmann sich nicht mehr so lange am Tatort aufgehalten habe, dass er die Leiche hätte wegschleppen können.

In den rechtlichen Erwägungen kam Kessler zur Erkenntnis, dass vom Tatbestand des Mordes «keine Rede» sein könne, da der Täter Johann Hartmann keine Absicht zu töten gehabt habe.

Für Kessler lag auch der Tatbestand des Totschlages nicht vor. Der Beschuldigte habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, die Wildschützen anzuhalten. Er habe lediglich aus seiner Dienstpflicht heraus gehandelt, «keineswegs in einer feindseligen Absicht». Auch der Zeuge Ferdinand Sele habe nicht zweifelsfrei sagen können, ob «Beschuldigter den Xaver Beck habe treffen wollen oder nicht». Deshalb müsse der Angeklagte nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» vom Vergehen des Totschlages freigesprochen werden.

Gemäss Berichterstatter Kessler lag hingegen der Tatbestand des Vergehens der fahrlässigen Tötung vor. Kessler billigte Hartmann auch zu, dass neben dem

erschwerenden Umstand der grossen Unvorsichtigkeit «lauter mildernde Umstände vorhanden» seien. Diese bestanden im unbescholtenem Lebenswandel und dem freien Schuldbekennnis des Angeklagten sowie in der ausgestandenen Untersuchungshaft. Kessler beantragte dem Gericht, Hartmann mit einer Strafe von strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten zu bestrafen. Zudem habe er die Untersuchungskosten zu tragen.

Kessler hatte in seinem Antrag die vom Appellationsgericht geforderte Überprüfung jener «Momente», welche die Tat als Verbrechen qualifizieren würden, zwar vorgenommen. Er hatte jedoch das am 5. November 1874 gefällte Urteil nicht nur bestätigt, sondern das Strafmass um vier Monate verkürzt. Welche Gründe Kessler bewegen haben mögen, diese mildere Strafe zu beantragen, ist nur zu vermuten. Vielleicht wollte er dem Appellationsgericht in Wien die Stirn bieten, vielleicht war er auch dem Beschuldigten günstig gewogen.

Das Landgericht als Criminalgericht befasste sich in der Sitzung vom 31. Dezember 1874 mit der gegen Hartmann wegen Verbrechens des Totschlags eingeleiteten Untersuchung.<sup>62</sup> Dem Gericht gehörten an: Landesgerichtsrat Josef Neuner, Ratssekretär Franz von Posch, Landrichter Kessler, die Beisitzer Baptist Quaderer und Johann Verling.

Nach geschehener Beratung fällte das Gericht den Beschluss, Hartmann sei des Verbrechens des Totschlags schuldig und mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf Jahren zu bestrafen. Hartmann hatte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Diesen Entscheid fällte das Gericht mit vier Stimmen, darunter auch der des Vorsitzenden, gegen die Stimme des Referenten.

Das Gericht führte mehrere Gründe an für diesen Entscheid an. Entscheidend für das Gericht war, dass Hartmann den Schuss «aus sehr grosser Nähe» und in Richtung der Fliehenden abgefeuert habe. Auch habe sich die Tat nicht «plötzlich» ereignet, da Hartmann ja längere Zeit auf die beiden Wildschützen gepasst habe.

Diese Tatbestände liessen es für das Gericht «ganz unglaubwürdig erscheinen», dass Hartmann «einen blossen Schreckschuss» habe abfeuern wollen. Es müsse angenommen werden, dass der Schütze «die Absicht gehabt habe, [die Wildschützen] wirklich körperlich zu beschädigen». Deshalb sei «subjektive und objektiv das Verbrechen des Totschlags nach § 140 des Strafgesetzes als erwiesen anzunehmen».

Unter Berücksichtigung aller Umstände erkannte das Gericht auf die geringste gesetzliche Strafe.

### Dekret des Appellationsgerichts

Gemäss der Bestimmung des § 433 der Strafprozessordnung von 1803 legte das Landgericht das Urteil samt Untersuchungsakten noch am 31. Dezember 1874 dem Appellationsgericht in Wien vor.<sup>63</sup> Dieses bestätigte am 28. Januar 1875 zwar per Dekret das Urteil, milderte jedoch das Strafmass und setzte die Dauer der schweren Kerkerstrafe auf zwei Jahre herab.<sup>64</sup> Diese Entscheidung erfolgte aufgrund des Strafgesetzbuches von 1803, welches dem Obergericht die Kompetenz einräumte, ein Urteil des Criminalgerichts zu mildern.<sup>65</sup> Eine Begründung für seine Entscheidung gab das Appellationsgericht nicht bekannt.

59 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 18, 19. Dezember 1874; Zeugeneinvernahme Fidel Gstöhl.

60 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 23, 18. Dezember 1874.

61 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 24, 24. Dezember 1874; Vortrag Landrichter Kessler.

62 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 28, 31. Dezember 1874; Berathschlagnungsprotokoll.

63 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 146, 31. Dezember 1874.

64 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 191, 28. Januar 1875.

65 Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen von 1803, § 441. (LI LA DS 100/1804/1; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D44762](http://www.e-archiv.li/D44762); aufgerufen am 3. Februar 2016.)

#### §. 140.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseltiger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.

Aus dem Strafgesetzbuch von 1852.

## Gesuch Hartmanns um Wiederaufnahme der Untersuchung

Hartmann legte bei der Urteils publikation am 9. Februar 1875 Verwahrung ein und ersuchte um Wiederaufnahme der Untersuchung.<sup>66</sup> Das Landgericht räumte ihm eine Bedenkzeit «zur Aufbringung neuer Beweismittel für seine Schuldlosigkeit» ein.<sup>67</sup> Am 18. Februar fand die Einvernahme Hartmanns dazu vor dem Landgericht statt.

Hartmann bekräftigte nochmals, dass er «vor Gott und der Welt mit gutem Gewissen schwören» könne, nicht absichtlich auf die Wildschützen geschossen zu haben. Als Argument, das für ihn spreche, führte Hartmann an, dass die Aussage Ferdinand Seles, dass er, Hartmann, den Schuss aus grosser Nähe abgefeuert habe, nicht richtig sei. Das Gericht sei durch diese Aussage «irreführt» worden. Hartmann bat darum, dass sachverständige Schützen untersuchen sollten, aus welcher Entfernung der Schuss abgefeuert worden sei. Dies könne aufgrund des Querschnitts des Streukegels des an der Leiche gefundenen Schrotschusses genau ermittelt werden. Hartmann behauptete, dass er wenigstens 20 bis 25 Schritte von Beck entfernt gewesen sein müsse, als er geschossen habe. Aufgrund dieser Entfernung sei es Hartmann gar nicht möglich gewesen, gezielt auf die Wildschützen zu schießen, da er sie gar nicht mehr habe sehen können. Zudem sei bei dieser Entfernung die Aussage Seles nicht richtig, dass er gleich nach dem ersten Haltruf geschossen habe. Seles, so meinte Hartmann, sei ihm «gehässig», weshalb er dessen Aussage «als völlig unglaubwürdig verwerfen» müsse.

Hartmann widersprach auch der Auffassung des Gerichts, dass seine Tat sich plötzlich ereignet habe. Er sei erst durch die unerwartete Flucht der Wildschützen zum Schuss veranlasst worden.

Schliesslich argumentierte Hartmann juristisch, indem er festhielt, es sei nicht ersichtlich, nach welcher Bestimmung der Strafprozessordnung der Beweis des bösen Vorsatzes erbracht sei. Wenn sich das Urteil auf den § 413 der Strafprozessordnung stütze, so sei «die wesentliche Voraussetzung der Annahme des bösen Vorsatzes, nämlich dass sich die That nicht plötzlich ereignet haben darf, nicht vorhanden».

Das letztere Argument lässt vermuten, dass Hartmann fachspezifische juristische Beratung erhalten hatte. Dass ihm diese Beratung durch den Landrichter Kessler zugekommen sein könnte, kann nur vermutet werden.

Das Landgericht leitete das Ansuchen Hartmanns um Wiederaufnahme der gerichtlichen Untersuchung an das Appellationsgericht in Wien weiter. Landrichter Kessler unterstützte in seiner Stellungnahme den Gesuchsteller. Er war der Meinung, dass «die neuen Beweismittel ... auf ein günstiges Resultat hoffen» liessen.<sup>68</sup> Inzwischen hatte Hauptmann Peter Rheinberger<sup>69</sup> im Auftrag des Gerichts mit dem Jagdstutzen Hartmanns Versuche angestellt.<sup>70</sup> Diese hatten ergeben, dass Hartmann aus einer Entfernung von 20 bis 25 Schritten auf Beck geschossen hatte. Zudem, so Landrichter Kessler, müsse die mangelhafte Ausbildung Hartmanns als Jäger berücksichtigt werden.

Das alles, führte Kessler abschliessend in seinem Bericht mit leicht vorwurfsvollem Unterton an, sei «bei der Urteilsschöpfung» von ihm als Referent bereits erörtert worden. Er habe jedoch kein Gehör gefunden. «Parthieagitation und Winkelpresse» hätten die Verteidigung des Angeklagten erschwert. Kessler gab sich überzeugt, dass Hartmann «nur culposer nicht doloser Weise» gehandelt habe. Abschliessend beantragte er beim Appellationsgericht «dienstergebenst», die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Tötung des Wildschützen Xaver Beck zu bewilligen.

Das Appellationsgericht nahm diese Entscheidung allerdings nicht auf sich. Ob der Fall wieder aufgenommen werden solle, stehe nach den Gesetzesbestimmungen dem Landgericht selbst zu, lautete die knappe Mitteilung des Appellationsgerichts.<sup>71</sup>

Landrichter Kessler nahm aufgrund dieses Bescheids Kontakt mit den beiden Kreisrichtern Neuner und v. Posch auf, die beide beim Urteil vom 31. Dezember 1874 mitgewirkt hatten. Diese sprachen sich jedoch gegen die Wiederaufnahme der Untersuchung aus, da sie «die neuen Beweismittel nicht für geeignet fanden, die Schuldlosigkeit des Verurtheilten zu erweisen».<sup>72</sup>

## Erstes Gnadengesuch (April 1875)

Hartmann zog daraufhin sein Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung zurück, bat das Landgericht jedoch darum, dieses als Gnadengesuch beim Fürsten zu befürworten. Er habe «bereits eine Strafzeit von 6 Monaten hinter» sich. Er bat darum, ihm «den Rest der Strafzeit gnädigst» zu erlassen.<sup>73</sup>

Das Landgericht befürwortete das Gnadengesuch Hartmanns «auf das wärmste».<sup>74</sup> Die wohlwollende

Haltung des Landrichters Kessler gegenüber Hartmann zeigt sich in dieser Stellungnahme deutlich. Er wies darauf hin, dass der Verurteilte «ein Opfer des alten Strafverfahrens» sei, welches ihm nicht gestattet habe, einen Verteidiger zu nehmen. Überdies hätten sowohl der Criminalgericht als auch das Obergericht von ihrem «Strafmilderungsrecht in vollstem Umfange Gebrauch gemacht». Dies wertete Kessler als einen Hinweis, dass es sich um einen Straffall handele, «der sich zu einer ausnahmsweisen milden Beurtheilung» empfehle. Kessler wies auch auf den «vorzüglichen Leumund» Hartmanns hin und dass er «im Dienst [gewesen sei], als er den verhängnisvollen Schuss» getan habe.

Kessler ging sogar noch weiter und äusserte kritisch, «man [werde] doch noch die Frage aufwerfen dürfen, ob denn der Beweis des zum Verbrechen des Todtschlags erforderlichen bösen Vorsatzes wirklich ausser aller Zweifel sei». Er fragte sich sogar, ob «dem wegen Verbrechens verurheilten Bittsteller nicht sehr unrecht» geschehe. Kessler begründete diese Frage mit den Hinweis auf das neue österreichische Strafgesetzbuch, welches demnächst auch in Liechtenstein zur Geltung gelange. Nach dessen Vorschrift hätte Hartmann nur wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden können, da ihm «eine Absicht der Tödtung nicht imputirt» worden sei.

Mit einiger zeitlichen Verzögerung kam aus Wien am 10. Juni 1875 der ablehnende Beschluss, dass der Fürst «dem vorgelegten Gesuch ... eine gnadenweise Nachsicht der restlichen Strafdauer keine Folge zu geben befunden» habe.<sup>75</sup> Das Appellationsgericht fügte auch noch die spitze Bemerkung hinzu: «... [wird] dem f. Landgericht unter Einem die in seinem abbezogenen Berichte geübte ungeziemende Kritik des obergerichtlich bestätigten rechtskräftigen Strafurtheils verhoben».<sup>76</sup>

### Zweites Gnadengesuch (März 1876)

Im März 1876 reichte der Vater Johann Hartmanns, Christoph Hartmann, ein Gnadengesuch für seinen Sohn ein mit der Bitte um Nachlass der restlichen Strafzeit. Landrichter Kessler leitete dieses Gesuch an das Appellationsgericht. Er befürwortete dieses Gesuch umso mehr, «als der grössere gutgesinnte Theil der Bevölkerung des Landes in der Begnadigung des Verurteilten einen durch die Umstände gerechtfertigten Akt erblicken würde».<sup>77</sup>

Mit «allerhöchster Entschliessung» vom 8. April 1876 entsprach Fürst Johann II. dem Gnadengesuch und erliess Johann Hartmann den Rest seiner Kerkerstrafe.<sup>78</sup> Das Landgericht wurde beauftragt, «den höchsten Gnadenakt sofort in Vollzug zu setzen». Wie eine Aktennotiz vermerkt, hatte dieses den «Inhaftierten bereits infolge amtlichen Telegramms entlassen».<sup>79</sup>

Johann Hartmann wanderte nach seiner Entlassung nach Amerika aus. Dort verstarb er 1909 in Ludington/Michigan.<sup>80</sup>

- 
- 66 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., 9. Februar 1875.  
67 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., 18. Februar 1875; Aktennotiz «Vorgegangen beim fürstlichen Landgericht».  
68 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 23, 19. Februar 1875.  
69 Peter Rheinberger (1831–1893), Landestechner und Landtagsabgeordneter  
70 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr.; Bericht Rheinbergers vom 22. Februar 1875.  
71 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., 8. März 1875.  
72 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., 2. April 1875.  
73 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., 2. April 1875.  
74 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 40, 7. April 1875.  
75 LI LA J 003/S 1874/107, Zahl 3265, 10. Juni 1875.  
76 Verheben = zurückweisen. Siehe Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 25, Spalte 542–543, München 1984.  
77 LI LA J 003/S 1874/107, Nr. 29, 16. März 1876.  
78 LI LA J 003/S 1874/107, Zahl 2922, 13. April 1876.  
79 LI LA J 003/S 1874/107; 21. April 1876, Aktennotiz Landrichter Kessler.  
80 Siehe Vaduzer Familienchronik, Vaduz 2002, Band II, S. 126; siehe auch Norbert Jansen, Pio Schurti (Hrsg.): Nach Amerika! Zwei Bände. Vaduz, Zürich, 1998. Band I, S. 205. Gemäss den Angaben in dieser Publikation wanderte Johann Hartmann bereits 1867 nach Columbus/Ohio aus. Sein jüngerer Bruder Ludwig wanderte 1877 ebenfalls nach Columbus/Ohio aus.



Zeitung stammt, kann nicht festgestellt werden. Eine «Erwiderung» erfolgte als «Eingesandt» in der Feldkircher Zeitung vom 7. November.<sup>83</sup> Der Verfasser dieses Textes hat allerdings keine Zweifel, dass die Urheber des Artikels in der Feldkircher Zeitung, der Liechtenstein «als noch stark in mittelalterliche Zustände versunken» erscheinen lasse, Landesbürger seien.

Der «Federkrieg», wie es in einem weiteren «Eingesandt» heisst, zog sich noch über mehrere Beiträge hin.<sup>84</sup> Die Auseinandersetzung drehte sich um die Frage, wie reformbedürftig das liechtensteinische Gerichtsverfahren sei. Von Liechtenstein aus kam immer wieder der Vorwurf, dass von dort aus in einer ausländischen Zeitung die Zustände im eigenen Land kritisiert würden. «... in unserem konstitutionellen Staatsleben gibt es Gelegenheit genug, seinen Patriotismus für bessere Zwecke anzustrengen», heisst es mahrend aus Vaduz.

Einen harschen Vorwurf an die Beamtenschaft in Liechtenstein erhob ein «Eingesandt» in der Feldkircher Zeitung vom 28. November. «Namens der Volkspartei des Fürstenthums Liechtenstein» warf der Einsender der Beamtenschaft Liechtensteins vor, dass sie die «Liechtensteinischen Bürger nicht als zivilisierte Europäer, sondern als Rheinkosaken betrachten und behandeln möchte».<sup>85</sup> Die «Liechtensteinische Volkspartei» vertrat aber auch die Auffassung, dass «ein neues Strafgesetzbuch ... in der That gewissen Herren in Vaduz einen richtigeren Begriff über den Werth des Menschenlebens beibringen» könnte.

In einem kurzen Beitrag kommentiert die Feldkircher Zeitung vom 19. Dezember unter dem Titel «kassirt» die Ablehnung des Urteils des Landgerichts vom 5. November durch das Appellationsgericht.<sup>86</sup> Mit kritischem Unterton bemerkt der Verfasser: «Man steht dem Ausgang der Sache mit leicht begreiflicher Spannung entgegen.»

Im Februar 1875 spitzte sich die Zeitungsfehde zwischen der Liechtensteinischen Wochenzeitung und der Feldkircher Zeitung nochmals zu. Ein Grund dafür war, dass am 22. Dezember 1874 im liechtensteinischen Landtag von fünf Abgeordneten ein Antrag auf eine Revision des Jagdgesetzes eingereicht wurde. Dieses Anliegen war begleitet von Petitionen von neun Gemeinden – Balzers und Vaduz machten nicht mit – welche die Aufhebung sämtlicher Jagdpachtverträge verlangten.<sup>87</sup> Zudem sollte der Waffengebrauch des Jagdpersonals gegen Menschen ausschliesslich zur Notwehr gestattet sein. Diesen Petitionen schloss sich der Abgeordnete Christoph Wanger an.

Die Forderung, die bestehenden Jagdverträge aufzuheben, hätte jedoch nach Auffassung der Mehrheit des Landtages «einen verletzenden Akt gegen die Person des Fürsten in der Eigenschaft als Jagdpächter des Landes» bedeutet.<sup>88</sup> Es gehe nicht an, so hiess es in der Liechtensteinischen Wochenzeitung, dass «dieselben, indem sie mit der einen Hand bitten und empfangen, mit der andern denselben Wohltäter verletzen sollten!» Wanger hingegen wollte mit seinem Antrag «die aufgeregte Bevölkerung beruhigen».<sup>89</sup> Der Antrag wurde im Landtag mit zehn zu fünf Stimmen abgelehnt.

In der gleichen Landtagssitzung ersuchte Rudolf Schädler<sup>90</sup> die Regierung, einen Gesetzesentwurf über die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens vorzubereiten. Er begründete sein Anliegen damit, dass in «Liechtenstein noch das geheime inquisitorische Strafverfahren vom Jahre 1803» gelte.<sup>91</sup> Die Feldkircher Zeitung versäumte es nicht, auf diesen Antrag hinzuweisen mit der Bemerkung, «das Unzukömmliche des Gerichtsverfahrens» habe sich anlässlich des Strafalles von Johann Hartmann gezeigt.<sup>92</sup> Der Landtag nahm Schädlers Antrag einstimmig an.

Die Liechtensteinische Wochenzeitung veröffentlichte am 12. Februar 1875 den Entscheid des Appellationsgerichts vom 28. Januar 1875, wodurch der Angeklagte wegen des Verbrechens des Totschlags verurteilt wurde.<sup>93</sup> Der Verfasser des Beitrages hält am Schluss fest, dass der Angeklagte nach deutschem Recht lediglich

81 Liechtensteinische Wochenzeitung, Nr. 43, 23. Oktober 1874.

82 Feldkircher Zeitung, Nr. 84, 21. Oktober 1874.

83 Feldkircher Zeitung, Nr. 89, 7. November 1874.

84 Feldkircher Zeitung, Nr. 93, 21. November 1874.

85 Feldkircher Zeitung, Nr. 95, 28. November 1874.

86 Feldkircher Zeitung, Nr. 101, 19. Dezember 1874.

87 Liechtensteinische Wochenzeitung, Nr. 9, 26. Februar 1875.

88 Liechtensteinische Wochenzeitung, Nr. 9, 26. Februar 1875. Siehe dazu auch Rudolf Rheinberger: Dr. med. Wilhelm Schlegel Arzt und Politiker 1828–1900. In: JBL Band 91. Vaduz, 1992, S. 167–206, hier S. 192–193; Albert Schädler: Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, II. Folge. Die Periode von 1873–1889. In: JBL Band 3. Vaduz, 1903, S. 5–100, hier S. 15–16.

89 LTP 22. Dezember 1874; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D43853](http://www.e-archiv.li/D43853); aufgerufen am 16. Februar 2016.

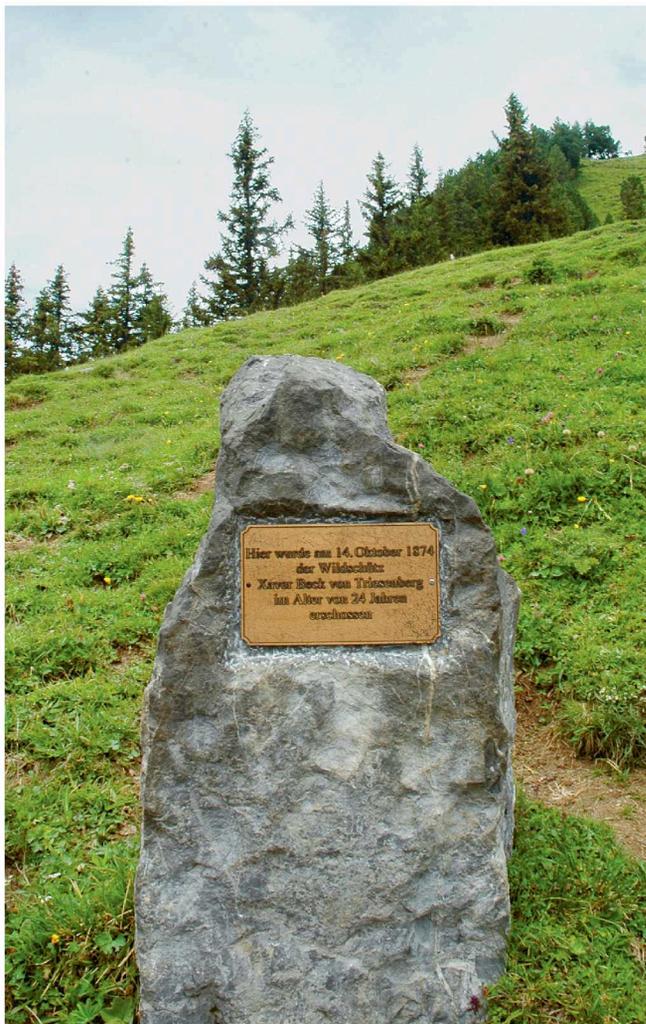
90 Rudolf Schädler (1845–1930), Arzt und Landtagsabgeordneter.

91 LTP 22. Dezember 1874; zitiert nach [www.e-archiv.li/D43853](http://www.e-archiv.li/D43853); aufgerufen am 16. Februar 2016.

92 Feldkircher Zeitung, Nr. 1, 2. Januar 1874.

93 Liechtensteinische Wochenzeitung, Nr. 7, 12. Februar 1875.

Gedenkstein auf Bargälla: «Hier wurde am 14. Oktober 1874 der Wildschütz Xaver Beck von Triesenberg im Alter von 24 Jahren erschossen».



wegen fahrlässiger Tötung hätte verurteilt werden können. Die Feldkircher Zeitung nahm letzteren Hinweis in ihren Bericht zum Urteil bereitwillig auf, hatte sie doch schon früher diese Kritik geäußert.<sup>94</sup>

Die Liechtensteinische Wochenzeitung brachte am 26. Februar einen mehrseitigen Beitrag unter dem Titel «Zur Klarstellung».<sup>95</sup> Der Verfasser beklagt darin, dass der «unglückliche Vorfall» zu «politischem Kapital» verwertet worden sei, um den Eindruck zu erwecken, als ob die liechtensteinische Bevölkerung «noch unterm dem Joche einer Art altrussischer Knutenwirtschaft zu leiden hätte». Er verteidigt die Regierung und das Landgericht gegen die Vorwürfe in den ausländischen Zeitungen. Beide Instanzen hätten sich offen gezeigt für Neuerungen in der Gesetzgebung. Die Regierung habe 1872 aus eigener Initiative eine Vorlage für ein neues Jagdgesetz geschaffen. Das Landgericht habe schon vor mehreren Jahren für eine gründliche Revision der Strafprozessordnung eingesetzt.

Der Landtag habe die Petitionen der Gemeinden und den Antrag Wangers abgelehnt, da die bestehenden Gesetze die erhobenen Forderungen bereits enthielten. Die Petitionen hätten auch nicht berücksichtigt, dass die bestehenden Jagdverträge für mehrere Jahre abgeschlossen worden seien und deshalb «nicht beliebig aufgehoben» werden könnten. Die Beurteilung darüber, ob die Abgeordneten, welche die Petitionen abgelehnt hätten, die Interessen des Volkes nicht gewahrt hätten, könne man «getrost dem gerecht und einsichtig denkenden Theil unserer Bevölkerung» überlassen.

Die Zeitungsfehde zog sich noch bis in den Monat Mai 1875 hin. Auf «Klarstellungen» folgten «Richtigstellungen» mit gleichbleibenden Vorwürfen einerseits und sich ebenso wiederholenden Rechtfertigungen andererseits.<sup>96</sup>

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass auch in der Zeitung «Der Werdenberger» Artikel erschienen, welche recht angrifflige Meinungen zu den Zuständen in Liechtenstein äusserten.<sup>97</sup> Wegen eines solchen Beitrages kam es sogar zu einer Anklage. Landtagspräsident und Landesphysikus Wilhelm Schlegel erstattete Anzeige gegen Josef Hartmann, Kanzlist beim Landgericht, wegen «Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre», weil dieser einen «Schmähartikel» gegen ihn im «Werdenberger» veröffentlicht habe.<sup>98</sup> Gemäss diesem Beitrag habe Schle-

## Oral History: Mythen, Legenden und Fakten

gel am 14. Oktober den jammernden Verwandten von Xaver Beck den Rat gegeben, «ein Gewehr zu nehmen, hinunter zu gehen u. den Jäger Hartmann ... zu erschiessen». Schlegel widersprach dieser Behauptung heftig und verlangte von Hartmann, seine Darstellung zu widerrufen.<sup>99</sup>

Wie letzter Vorfall zeigt, sind die besprochenen Auseinandersetzungen im Landtag und in den Zeitungen auch vor dem Hintergrund persönlicher Konflikte und Animositäten zu sehen.<sup>100</sup> Vielleicht spielten auch noch wahltaktische Überlegungen zu den im April 1875 stattfindenden Landtagswahlen mit.

Die Erschiessung des Wildschützen Xaver Beck hatte, wie schon oben erwähnt, in der Öffentlichkeit und vor allem in der Gemeinde Triesenberg grosses Aufsehen erregt. Besonders in den direkt betroffenen Familien blieb dieses tragische Ereignis über Generationen in lebendiger Erinnerung.

Dazu mögen auch Vorkommnisse beigetragen haben, wie etwa die vom Vater Josef Beck aufgestellte Rechnung für «die bei seines mit Tod verunglückten Sohnes Xaver Beck aufgelaufenen Unkosten».<sup>101</sup> Diese Rechnung beinhaltete die Ausgaben für die Todesanzeige, für den Sarg, für die «Begräber und Kranzträger», für den Lohn für vier Männer, welche die Leiche von der Unglückstätte abholten, für den Pfarrer, den Mesner und den Organisten, für ein Grabkreuz und ein Bildstöckle, für das Taggeld bei der Gerichtsverhandlung, für Speis und Trank, was insgesamt einen Betrag von 44 Gulden und 9 Kreuzer ausmachte. Dieser Betrag wurde auf 30 Gulden ermässigt. Die Kosten hatte Johann Hartmann zu tragen.

Die Überlieferung in den betroffenen Familien sei deshalb im Folgenden kurz vorgestellt. Es sind dies die Nachkommen von Ferdinand Sele einerseits und die Familie des Xaver Beck andererseits.

Über Ferdinand Sele schildert die «Familiensaga» den Vorfall vom 14. Oktober 1874 sehr detailliert.<sup>102</sup> Die Person Seles wird mit einem guten Mass an Selbstbewusstsein als «berüchtigter Wilderer und Schmuggler» bezeichnet, der sich aus «mancher schwierigen Situation hatte retten können».

94 Feldkircher Zeitung, Nr. 14, 17. Februar 1875.

95 Liechtensteinische Wochenzeitung, Nr. 9, 26. Februar 1875.

96 Siehe dazu Feldkircher Zeitung vom 3. März 1875, Nr. 18; 7. April 1875, Nr. 28; 10. April 1875, Nr. 29 und Liechtensteinische Wochenzeitung vom 16. April 1875, Nr. 16; 7. Mai 1875, Nr. 19.

97 Die Ausgaben des «Werdenberger» standen nicht zur Verfügung, da archivalische Nachforschungen ergebnislos waren.

98 Privatarchiv Manfred Wanger, Schreiben Wilhelm Schlegels an das Landgericht, 16. Dezember 1874, Dokument Nr. 132.

99 Es kam allerdings nicht zu einer Gerichtsverhandlung, da Wilhelm Schlegel die Anklage zurückzog. (LI LA Exhibitenprotokoll AV 5/2, Nr. 136.)

100 Zu dieser Thematik siehe den Aufsatz von Rudolf Rheinberge über Wilhelm Schlegel (Fussnote 4).

101 LI LA J 003/S 1874/107, o. Nr., Rechnung 9. April 1875.

102 Bericht von Michael Sele, vorgetragen am 26. Oktober 2014 im Dorfsaal Triesenberg. Die Zitate wurden im Triesenberger Dialekt vorgetragen.

Bei der Schilderung des Vorfalls vom 14. Oktober ist beachtenswert, wie detailliert der Ablauf festgehalten wird. So heisst es, dass Ferdinand Sele sich in einer Senke in der Nähe des Kulmübergangs hinkniete, weil er den Schuh binden musste. Xaver Beck, der bis dort hinter Sele gegangen war, lief nun voraus. Dies hatte zur Folge, dass Beck von Hartmann getroffen wurde. Denn eigentlich hätte, dies ist eine weitere These in der Familienüberlieferung, Sele erschossen werden sollen.

Diese Vorstellung wird damit begründet, dass Fürst Johann II. Sele vorgeschrieben habe, nur noch bestimmte Wege zu benutzen. Diese Vorschrift sei erlassen worden, damit Sele bei seinen öffentlichen Gängen unter der rigorosen Kontrolle der Behörde stehe. So habe man immer gewusst, wo er sich bewege. Hartmann habe auf dem Kulmgrat in der Gewissheit gelauert, dass Sele auf diesem Weg kommen werde. Nur durch Zufall sei Sele mit dem Leben davongekommen.

Diese These weist auf einen anderen aktenmässig nachweisbaren Zusammenhang hin: Sele wurde – allerdings erst im August 1886 – auf Ansuchen der kk. Finanzbezirks-Direktion «wegen notorischen Schmuggels unter Passzwang gestellt».<sup>103</sup> Dies bedeutete, dass Sele die österreichische Zolllinie nur mit einem Legitimationsschein überschreiten durfte. Diesen Schein musste Sele bei der Regierung beantragen. Die zweite Bestimmung lautete, dass Sele in Liechtenstein und besonders auf dem Gebiet der Gemeinde Triesenberg «nur solche Wege benützen dürfe», welche zu Orten führten, wo er «eine erlaubte Verrichtung» habe. Zudem sei seine Anwesenheit an solchen Orten nur gerechtfertigt, wenn jeder Übertritt der Zolllinie gänzlich ausgeschlossen sei. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften hätte eine Busse bis zu 40 Gulden oder Arrest von acht Tagen nach sich gezogen. Einen Rekurs Seles gegen diesen Entscheid entschied die liechtensteinische Rekursinstanz in Wien abschlägig.<sup>104</sup>

Ein weiterer kritischer Hinweis ging davon aus, dass Hartmann noch nach Mitternacht über Frommenhaus nach Vaduz gegangen sei. Ein Anwohner habe ihn dem Gang nach erkannt. Diese späte Heimkehr sollte wohl ein Indiz dafür sein, dass Hartmann den Leichnam Becks nach der Tat bis an den Gafleizaun geschleppt habe.

Die Überlieferung bei den Nachfahren der Familie Beck konzentriert sich vor allem auf die Umstände, unter denen Xaver Beck zu Tode gekommen war.<sup>105</sup> Dabei steht

für sie fest, dass Hartmann dem Beck «feige in den Buckel» geschossen habe. Auch habe sich Hartmann nicht mehr um den Getroffenen gekümmert, als dieser nach dem Schuss geschrien habe.

Eine zweite Frage stellt sich für die Beck-Überlieferung im Zusammenhang mit der Tatsache, dass man die Leiche des Erschossenen anderntags so weit weg vom Tatort gefunden habe. Unterschwellig ist damit die Vermutung verbunden, dass eine unbekannte Person die Leiche Xaver Becks an den Fundort geschleppt habe. Dass sich hinter dieser unbekannt Person Johann Hartmann vermutet wurde, war offensichtlich.

Die dritte kritische Feststellung bezieht sich auf die Frage, ob Hartmann bewusst auf Beck geschossen habe oder ob es ein unglücklicher Warnschuss gewesen sei. Der Vater von Xaver, Josef Beck, war gemäss der tradierten familieninternen Überlieferung ohne Zweifel der Meinung, dass Hartmann «das extra gemacht» habe, also bewusst und gezielt auf Beck geschossen habe. Trotz verschiedener Gerichtsurteile habe dies aber nie bewiesen werden können, obwohl mehrere Zeugenaussagen in diese Richtung gedeutet hätten.

Wir können festhalten, dass die Überlieferung dieses tragischen Ereignisses vom 14. Oktober 1874 Generationen überdauert hat. Dabei entwickelte sich diese Überlieferung zu einer legendenhaften Erzählung über ein exemplarisches Geschehen mit Erklärungen und Deutungen, welche eine eigene Wirklichkeit schufen. Die Darstellung grenzt manchmal an eine Mythisierung des Geschehenen «im Sinne einer Verklärung von Personen, Sachen, Ereignissen oder Ideen zu einem Faszinosum von bildhaftem Symbolcharakter».<sup>106</sup>

Die Darstellung der Ereignisse vom Oktober 1874 aufgrund der Gerichtsakten hat uns aus juristischer Sichtweise aufgezeigt, wie es gewesen sein könnte.

Ob alles wirklich so abgelaufen ist, können wir nicht mit letzter Sicherheit annehmen. Die Wirklichkeit – ich möchte nicht von Wahrheit sprechen – wird verschieden wahrgenommen. Und es führen verschiedene Wege zu ihr hin.

Das vorliegende Ereignis ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie schwierig es ist, dem wirklichen Geschehen auf die Spur zu kommen. Dies zeigt sich, wenn wir nur schon die Antwort auf folgende Fragen suchen:

- Welches war die wirkliche Absicht des Schützen?
- Wie grosse war die Distanz bei der Schussabgabe?
- Warum lag der Leichnam beim Zaun?

Die Erkenntnis der gerichtlichen Untersuchung und die Wahrnehmung der betroffenen Familien weichen stark voneinander ab. Dabei kann keine dieser Betrachtungsweise den Anspruch auf «die Wahrheit» erheben.

In der Überlieferung der Familien bildeten sich Mythen. Solche Mythen hat es in der Geschichte immer gegeben, und es gibt sie heute noch. Es gibt welthistorische Mythen wie die Sintflut, Mythen in Familiengeschichten und bei Individuen. Letztlich konstruieren wir uns so unsere eigene Wirklichkeit selbst.

Für die Erstellung des vorliegenden Aufsatzes bin ich mehreren Personen zu Dank verpflichtet. Hans Eberle sel. wies mich auf das Ereignis von 1874 hin; Franz Selesel stellte mir Dokumente zur Verfügung. Kurt Sele gab bereitwillig Auskunft über die familieninterne Version der Geschehnisse. Leander Schädler stellte die Verbindung zu verschiedenen Nachfahren der betroffenen Familien her. Engelbert Schädler war mir bei genealogischen Abklärungen eine wertvolle Hilfe. Das Personal des Landesarchivs stand mir ebenfalls bereitwillig mit Rat und Tat zur Seite bei Nachforschungen zu verschiedenen Akten.

Klaus Biedermann und Silvia Ruppen danke ich für ihren Einsatz bei der Suche nach dem Druckfehlerteufel, bei der Auswahl und Beschaffung der Illustrationen und bei der graphischen Gestaltung des Textes.

Meine Frau Elfriede war mir als kritische Lektorin und anregende Gesprächspartnerin eine grosse Stütze.

---

103 LI LA Nr. 1026/Reg., 1. August 1886. Schreiben von Landesverweser In der Maur an Ferdinand Seli. (Kopie; die Originale dieses Aktes sind in Verstoss geraten.)

104 LI LA Nr. 1777/Reg., 22. November 1886; Landesverweser In der Maur an Ferdinand Sele. (Kopie; die Originale dieses Aktes sind in Verstoss geraten.)

105 Die folgenden Aussagen beziehen sich auf den von Rebecca Bühler am 26. Oktober 2014 im Dorfsaal Triesenberg vorgetragenen Text. Die Zitate wurden im Triesenberger Dialekt vorgetragen.

106 Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden. Leipzig, 2006, Band 19, S. 213.

### Literatur

Jansen, Norbert; Schurti, Pio (Hrsg.): Nach Amerika! Zwei Bände. Vaduz, Zürich, 1998.

Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. In: JBL, Band 72. Vaduz, 1972, S. 5–423. (Kurzbeleg: Ospelt, Wirtschaftsgeschichte)

Rheinberger, Rudolf: Dr. med. Wilhelm Schlegel Arzt und Politiker 1828 bis 1900. In: JBL, Band 91. Vaduz, 1992, S. 167–206.

Schädler, Albert: Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert. In: JBL, Band 1. Vaduz, 1901, S. 81–176. (Kurzbeleg: Schädler, Landtag)

Schädler, Albert: Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, II. Folge. Die Periode von 1873–1889. In: JBL Band 3. Vaduz, 1903, S. 5–100.

Stricker, Hans; Banzer, Toni; Hilbe, Herbert: Liechtensteiner Namenbuch. Werkteil I: Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein. 6 Bände. Vaduz, 1999. (Kurzbeleg: Stricker, Namenbuch)

Wilhelm, Gustav: Das Jagdgebiet der Herren von Sulz und Brandis. In: JBL, Band 38. Vaduz, 1938, S. 95–106.

### **Abkürzungen**

HLFL: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. 2 Bände. Vaduz, Zürich, 2013.

JBL: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz, 1901 ff.

LGBL: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt.

### **Quellenverzeichnis**

Amt für Kultur, Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz  
LI LA J 003/S 1874/107.

Familienchronik der Walsergemeinde Triesenberg 1650–1984.  
Zusammengestellt von Engelbert Bucher und hrsg. von der  
Gemeinde Triesenberg. 9 Bände. Triesenberg, 1986–1988.

Privatarchiv Manfred Wanger, Planken.

Vaduzer Familienchronik. 9 Bände. Red. Mathias Ospelt, hrsg.  
von der Gemeinde Vaduz. Vaduz, 2002.

### **Zeitungen**

Feldkircher Zeitung  
Liechtensteinische Wochenzeitung  
Der Werdenberger

### **Bildnachweis**

S. 9 und 28: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

S. 12, 16, 20, 22, 26: Amt für Kultur, Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz

S. 14 links: Vaduzer Familienchronik. Band II, S. 126

S. 14 rechts: Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz

### **Anschrift des Autors**

Dr. Rupert Quaderer, Fürst-Johannes-Strasse 26, FL-9494 Schaan